

# Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei gemeinnützigen Karnevalsvereinen

## Einnahmen aus Karnevalssitzungen (Kappensitzungen)

<b>steuerpflichtige Umsätze</b>				
Eintritt Kappensitzung (auch mit anschl. Tanz)	7%	Steuersatz		Zweckbetrieb
Eintritt Tanzveranstaltungen z.B. Maskenball, Kostümfest	19%*	Steuersatz		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verkauf von Speisen u. Getränken	19%*	Steuersatz		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Werbeeinnahmen	19%*	Steuersatz		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Übertragung der Werberechte	7%	Steuersatz		Vermögensverwaltung
Verkauf Festschriften	7% oder 19%*	Steuersatz		siehe unter "Karnevalsumzüge"

## Einnahmen aus Karnevalsanzügen

<i>steuerpflichtige Umsätze</i>			
Startgelder für Wagenmitnahme	19%*	Steuersatz	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verkauf von Zugplaketten	7%	Steuersatz	Zweckbetrieb
Kostümverleih durch Verein	7%	Steuersatz	Zweckbetrieb
Verkauf von Programmheften ohne Werbung	7%	Steuersatz	Zweckbetrieb
kostenlose Herausgabe von Programmheften ohne Werbung	0%	Steuersatz	ideeller Bereich- Kein Vorsteuerabzug
Verkauf von Programmheften mit Werbung	19%*	Steuersatz	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

\* bis 31.12.2006 = 16 %

## Vorsteuerabzug aus den Ausgaben

	<u>nein</u>	<u>voll</u>	<u>teilweise</u> z.B. 50 %
vereinsinterne Feiern ohne Einnahmen	X		
Beköstigung bei anderen Vereinen auch Gegenbesuche usw.	X		
Freizeiten, Fahrten, Ausflüge usw. ohne Gewinn	X		
Freizeiten, Fahrten, Ausflüge usw. mit Gewinn (Margenbesteuerung)	X		
Kostümeinkauf und Einsatz der Kostüme im ideellen Bereich, im Zweckbetrieb und im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb			X
Kostümeinkauf und Einsatz der Kostüme nur im ideellen Bereich (keine Einnahmen aus Fastnacht)	X		
Einkauf von Getränken und Essen für den Verkauf bei den Veranstaltungen		X	
Deko und Material für Veranstaltungen im reinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb z.B. Tanzveranstaltung, Preismaskenball		X	
bei Veranstaltungen im Zweckbetrieb soweit Eintritt erhoben wird			X

Vorsteuerabzug	nein	voll	teilweise
Einkauf von Getränken und Essen für andere Zwecke (z.B. Vereinsfeste)	X		
Materialeinkauf für den Wagenbau 1)			X
Materialeinkauf für den Wagenbau 2)	X		
Wurfmaterial 1)			X
Wurfmaterial 2)	X		
Orden, Pokale 1)			X
Orden, Pokale 2)	X		
Zahlungen an andere Vereine für TN 1)			X
Zahlungen an andere Vereine für TN 2)	X		nur soweit Gastverein USt pflichtig

1) Soweit Eintrittsgelder erhoben werden. Nicht zu den Eintrittsgeldern gehören die freiwilligen Spenden.

2) Soweit keine Eintrittsgelder erhoben wurden, gehören die Aufwendungen zum ideellen Bereich.

## **Vorsteuerabzug jedoch grundsätzlich nur dann, wenn**

Rechnung vorliegt  
mit Angabe des **Nettobetrages**  
des **Umsatzsteuersatzes** und des **Umsatzsteuerbetrages**  
der **Steurnummer** des Rechnungsausstellers  
**Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung  
Angaben zum **Rechnungsaussteller** und **Rechnungsempfänger**  
**Art der erbrachten Leistung/handelsübliche Bezeichnung**

**soweit Angaben fehlen, darf der Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen werden. Ggf. kann die Rechnung vom Aussteller berichtigt werden.**







